

Landgericht | Postfach 15 20 | 76829 Landau in der Pfalz

Marienring 13
76829 Landau in der Pfalz

Telefon 06341 22-
Telefax 06341 22-
Mail: lgld@zw.jm.rlp.de
www.lgld.justiz.rlp.de

30.06.2025

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
15 E – 32/25 Bitte immer angeben!	02.06.2025 u.a.		

Auskunftsansprüche nach dem Landestransparenzgesetz
Ihre Schreiben vom 02.06.2025 (3 Schreiben), 03.06.2025 und 04.06.2025

Sehr geehrte

Ihre E-Mails vom 02.06.2025, 03.06.2025 und 04.06.2025 werden als Anträge nach §§ 2 Abs. 2, 11 Landestransparenzgesetz (LTranspG) behandelt.

Die von Ihnen begehrten Informationen zum „Projekt Court“ liegen hier nicht vor.

Weiterhin bestanden und bestehen keine Verträge oder Vereinbarungen unseres Hauses mit der juris GmbH und dem Verlag C.H.Beck. Dies wurde Ihnen auch bereits mehrfach mitgeteilt. Ich bitte Sie daher höflichst darum, von weiteren Anfragen zu Informationen zu Vertragsbeziehungen zur juris GmbH und zum Verlag C.H.Beck abzusehen.

Dienstanweisungen für die Benutzung der juristischen Informationssysteme gibt es hier nicht. Soweit sich Ihre Anfrage auf einen heimlichen Datenabfluss an die Verlage oder andere Dritte bezieht, muss mitgeteilt werden, dass hierzu keine Informationen vorliegen.

1/3

Geschäftszeiten

Montag- Donnerstag:
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -
zu Fuß bis Justizgebäude ca. 800 Meter

Parkmöglichkeiten

Am Justizgebäude
(u. a. Tageskarte)

Die elektronische Akte bei Gericht verfügt über eine komplexe Berechtigungssteuerung, die streng dem Gesetz und den Geschäftsverteilungsplänen der Gerichte folgt. Dadurch wird sichergestellt, dass nur die zuständigen Gerichte und Bearbeiter Zugriff auf die elektronischen Gerichtsakten haben. Die Regierung hat hingegen keinen Zugriff auf den Inhalt elektronischer Gerichtsakten.

Weiterhin entbehrt die Behauptung, die Exekutive könne mittels Video- und Audiotechnik sämtliche Übertragungen an einigen Gerichten aufzeichnen, jeglicher Grundlage. Weitere Informationen können Ihnen von hier aus nicht zur Verfügung gestellt werden, da solche hier nicht vorliegen. Im Übrigen besteht auch kein umfassender Anspruch auf die einzelne Beantwortung aller von Ihnen vorgelegten Fragen.

Gemäß § 12 Abs. 1 S. 1 LTranspG kann die informationspflichtige Stelle nach pflichtgemäßem Ermessen bestimmen, in welcher Form sie die begehrten Informationen zu Verfügung stellt. Wird dem Informationsbegehren anstelle einer separaten Beantwortung aller aufgeworfenen Fragen durch eine andere Antwortform inhaltlich Genüge getan, kann die informationspflichtige Stelle diese Vorgehensweise wählen.

Bezüglich der sog. „Autorenverträge“ teile ich mit, dass solche Vereinbarungen der Richterinnen und Richter mit den benannten Verlagen nach § 5 Abs. 1 LRiG in Verbindung mit § 84 Abs. 1 Nr. 2 LBG nicht genehmigungspflichtig sind, sondern gemäß § 84 Abs. 2 Satz 1 LBG lediglich anzuzeigen. Daher findet keine statistische Erfassung statt. Die begehrten Informationen liegen daher nicht im Sinne von § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG vor.

In Ihrer E-Mail vom 03. Juni nehmen Sie auf die „bisher erteilten Hinweise“ Bezug. Da diesseits solche Hinweise in Bezug auf die aktuellen Anfragen nicht erteilt wurden, wird diesseits von einem Irrläufer ausgegangen.

Des Weiteren besteht bei Fragen, bei denen Sie um persönliche oder rechtliche Einschätzungen bitten, von vornherein kein Anspruch auf Beantwortung nach dem LTranspG.

2/3

Geschäftszeiten

Montag- Donnerstag:
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -
zu Fuß bis Justizgebäude ca. 800 Meter

Parkmöglichkeiten

Am Justizgebäude
(u. a. Tageskarte)

Ein Antrag nach dem Landestransparenzgesetz kann nicht über den Zweck dieses Gesetzes hinausgehen. Zweck des Landestransparenzgesetzes ist nach § 1 Abs. 1 LTranspG den Zugang zu amtlichen Informationen und zu Umweltinformationen zu gewährleisten. Nach §§ 4 Abs. 2, 5 Abs. 2 LTranspG sind amtliche Informationen alle dienstlichen Zwecken dienende Aufzeichnungen, über die die transparenzpflichtige Stelle verfügt oder die für sie bereitgehalten werden. Dies trifft auf Fragen, mit denen wir um persönliche oder rechtliche Einschätzungen gebeten werden, nicht zu. Solche Einschätzungen stellen keine Informationen im Sinne des LTranspG dar.

Schließlich trifft uns auch keine Informationsbeschaffungspflicht.

Weitere Anspruchsgrundlagen, nach denen Sie einen Anspruch auf Beantwortung ihres gesamten Fragenkatalogs haben könnte, liegen nicht vor.

Kosten gemäß § 24 LTranspG werden nicht erhoben. Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Präsidentin des Landgerichts Landau in der Pfalz, Marienring 13, 76829 Landau schriftlich, in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder zur Niederschrift erhoben werden. Des Weiteren haben Sie nach § 12 Abs. 4 Satz 6 LTranspG die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Rheinland-Pfalz, Hintere Bleiche 34, 55116 Mainz, anzurufen.

Mit freundlichen Grüßen



Geschäftszeiten

Montag- Donnerstag:
09.00 - 12.00 Uhr und
14.00 - 16.00 Uhr
Freitag:
09.00 – 13.00 Uhr

Verkehrsanbindung

Deutsche Bahn bis Hauptbahnhof -
zu Fuß bis Justizgebäude ca. 800 Meter

Parkmöglichkeiten

Am Justizgebäude
(u. a. Tageskarte)